

nur von B. Pez entdeckt wurden²⁸⁾. Ihrem Inhalt nach gehören sie nach Hessen oder Sachsen. Sie vermelden zum Jahr 1081: *In monte Hasungon monachi esse coeperunt*. Die aufgrund dieser Nachrichten zu vermutende Verwandtschaft zwischen O und Y bestätigt sich auch sonst: Die mit Y vergleichbaren Jahresberichte von O, nämlich die zu den Jahren 1073 bis 1076 und 1081 bis 1084, kann man allesamt als leicht verkürzte, aber im Wesentlichen den Wortbestand bewahrende Wiedergabe der entsprechenden Berichte in Y bezeichnen. In O liegen also offenbar dieselben Annalen vor, die den Grundstock auch von Y bilden, und die Notizen über Hasungen haben zu der naheliegenden Vermutung geführt, daß sie in ihrer ursprünglichen Form auch in diesem Kloster entstanden sind²⁹⁾. Gleichzeitig erlaubte es dann Y, daß Scheffer-Boichorst die Hasunger Annalen zur Grundlage auch der Paderborner Annalen erklärte³⁰⁾.

Man könnte schon an diesem Punkt fragen, wie das möglich gewesen sein soll, wenn Gumbert 1114 starb, diese Hasunger Annalen, jedenfalls nach Ausweis von O, aber bis wenigstens 1113 gereicht haben und tatsächlich auch bis zu diesem Jahr in A benutzt worden sind. Denn wie in A (= CH) heißt es in O zu 1113: *Sigefridus palatinus comes occisus est (occiditur CH)*³¹⁾. Unter Gumbert könnte A also zumindest nicht entstanden sein, man müßte denn schon umgekehrt O als eine Ableitung von A betrachten. Aber scheinen die beiden Erwähnungen von Hasungen, zu denen noch eine weitere über den Tod des Heimerad von Hasungen tritt, die für A in Anspruch zu nehmen ist, weil sie durch S und P belegt wird, nicht die Existenz von Hasunger Annalen eindeutig zu beweisen?

Wie weit indessen aus solchen Erwähnungen überhaupt eine sichere Lokalisierung eines Werkes abgeleitet werden kann, sei im Augenblick dahingestellt; dazu wird sich später noch ein Wort ergeben. Hier sei zunächst die, soweit ich sehe, bisher nicht hinreichend erörterte Frage aufgegriffen, welche Quellen denn nun diesen „Hasunger“ Annalen zu-

²⁸⁾ *Annales Ottenburani*, ed. G. H. Pertz, in: MGH SS 5 (1844) S. 1—9, von denen hier allerdings nur der zweite Teil vom Jahre 1040 an von Interesse ist. Die Annalen selbst enthalten keinerlei Hinweis auf Ottobeuren, das Kloster ist nicht einmal erwähnt.

²⁹⁾ Vgl. Wattenbach-Holtzmann 1, S. 41 Anm. 113; 2, S. 472 Anm. 101.

³⁰⁾ A. a. O. S. 56 ff.

³¹⁾ Man vgl. auch zu 1112: *Domnus Adelbertus Mogontie episcopus, summus et famosissimus cancellarius ab imperatore captus est* (O) mit: *Athelbertus dudum Magontinis constitutus episcopus regiae custodiae mancipatur* (A = C u. H). — Die Bezeichnung *cancellarius* auch in AC zu 1109.